

- 123 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“**
- 124 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 28.11.2001**
- 125 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2011**
- 126 Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 30.06.1986 in der Fassung vom 01.01.2011**
- 127 Bekanntmachung der 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 128 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

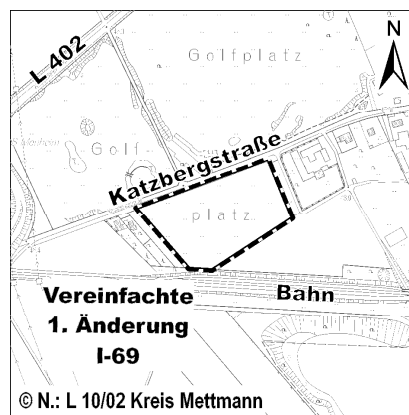
123 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.07.2010 die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ als Satzung beschlossen.

Gebietsbegrenzung:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 18, Flur 47 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des v.g. Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannte Bebauungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 13.07.2010 als Satzung beschlossene vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-69 Golfübungsanlage für die Öffentlichkeit Katzberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 16.12.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

124 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 28.11.2001

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 28.11.2001

Rechtsgrundlagen:

§§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622)

Art. I

1. Der § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10 – Tierhaltung und Fütterung

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Sachen nicht beschädigen und hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen

unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Bissigen Hunden ist hierbei ein sicherer Maulkorb anzulegen. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

2. In § 16 wird in Abs. 1 die Nr. 8 wie folgt geändert:

8. gegen § 10 der Verordnung, Verkehrsflächen und Anlagen vor Beschädigungen durch Tiere sicherzustellen und Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen, oder gegen das Anleingebot gemäß § 10 Abs. 2 oder gegen das Fütterungsverbot gem. § 10 Absatz 3 verstößt;

3. § 16 erhält folgenden Absatz 2

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung zur Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld vom 28.11.2001 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.12.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

125 Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 14. Dezember 2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, wird für die Stadt Langenfeld Rhld. folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Langenfeld Rhld. dürfen an folgenden vier Sonntagen geöffnet sein:

	03. April 2011
in der Zeit:	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	05. Juni 2011
in der Zeit:	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	04. September 2011
in der Zeit:	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	30. Oktober 2011
in der Zeit:	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 16.12.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

126 Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 30.06.1986 in der Fassung vom 01.01.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am **14.12.2010** folgende Satzung beschlossen:
Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

§ 1 - Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Gebühren ist der Unterricht an der Musikschule Langenfeld Rhld.
- (2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmer/innen jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jeder Unterrichts- bzw. Kursteilnehmer/ jede Unterrichts- bzw. Kursteilnehmerin selbst zahlungspflichtig.

§ 2 – Gebührenmaßstab, Fälligkeit und Gebührensatz

- (1) Bei den Gebühren handelt es sich um eine Mischkalkulation, die für das ganze Kalenderjahr durchgehend auch für die Schulferien mit Ausnahme der Kurse, Projekte und Workshops zu zahlen ist.
- (2) **Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres und ist in 2 Halbjahren aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.07. (7 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.12. (5 Monate). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten aufgeteilt und sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Kursgebühren sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die Workshopgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.**
- (3) Die zu zahlenden Gebühren betragen:

<u>Elementarunterricht</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Musikalische Frühförderung KI/45 Min.	14,00 EURO	168,00 EURO
Musikalische Früherziehung KI/45 Min.	14,00 EURO	168,00 EURO
Musikalische Grundausbildung KI/60 Min.	19,00 EURO	228,00 EURO

Orientierungsstufe

Aufbaukurse ab 3/45 Min.	pro Semester	120,00 EURO
Schnupperkurse ab 3/45 Min.	pro Semester	120,00 EURO
Schnupperkurs Klavier	pro Semester	127,20 EURO

Instrumentalunterricht/Theorie

<u>Unterrichtsform</u>	<u>monatlich</u>	
	Schüler	Erwachsene
1/30 Min.	44,00 EURO	56,00 EURO
2/45 Min.	35,00 EURO	47,00 EURO
3/45 Min.		
4/45 Min.	26,00 EURO	38,00 EURO
5/45 Min.		
3/60 Min.		
4/60 Min.	35,00 EURO	47,00 EURO
5/60 Min.		

Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht (1 Schüler/in 30 Min. bis 5 Schüler/innen 45 Min./60 Min.), wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der 2/45 Min.-Stunde aus pädagogischen Gründen ist jederzeit möglich.

<u>Unterrichtsform</u>	<u>monatlich</u>	
	Schüler	Erwachsene
1/45 Min.	77,00 EURO	89,00 EURO
1/60 Min.	103,00 EURO	115,00 EURO

Auszubildende und Studenten/Studentinnen können auf Antrag von dem Erwachsenenzuschlag (in Höhe von 12,00 Euro) befreit werden.

Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavier- und Keyboardunterricht auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich ein Betrag von 14,40 EURO erhoben.

Kurse

Ein Kurs umfasst 16 Unterrichtstermine pro Semester

<u>Gebühren</u>		<u>pro Semester</u>
45 Min.	wöchentlich	
	Erwachsene	94,00 EURO
	Schüler/Azubis	65,00 EURO
60 Min.	wöchentlich	
	Erwachsene	126,00 EURO
	Schüler/Azubis	86,00 EURO
90 Min.	wöchentlich	
	Erwachsene	189,00 EURO
	Schüler/Azubis	130,00 EURO

Projekte/Workshop

Projekte und Workshops werden von Fall zu Fall eingerichtet bzw. festgelegt.

Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensemble ist kostenfrei. Der Theorieunterricht ist neben dem Instrumentalunterricht kostenfrei.

§ 3 – Ermäßigung

Eine Ermäßigung wird eingeräumt, wenn

- a) mehrere Kinder einer Familie die Musikschule besuchen,
- b) ein Schüler / eine Schülerin Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,
- c) soziale Gründe eine Ermäßigung rechtfertigen,
- d) damit eine spezielle Begabtenförderung erreicht wird,
- e) ein Schüler / eine Schülerin Kind einer Familie mit Familienpass ist,
- f) ein Schüler / eine Schülerin Unterricht in der Unterrichtsform 1/45 oder 1/60 hat und gleichzeitig ein Ergänzungsfach besucht.

Die Ermäßigungen von c) bis e) können nur auf Antrag gewährt werden.

Die Ermäßigungen nach § a) und b) werden nicht gleichzeitig gewährt.

Kurse und Workshops sind von den Ermäßigungen nach § 3 a - d, § 4 und § 5 ausgeschlossen.

Erwachsene sind, sofern sie wirtschaftlich selbständig sind, von den Ermäßigungen ausgeschlossen.

Die Leihgebühr für Instrumente ist von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 4 - Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder unterrichtet, wird für das

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 2. Kind | 15 % Ermäßigung |
| 3. Kind | 30 % Ermäßigung |
| 4. Kind und weitere Kinder | 45 % Ermäßigung |

gewährt.

Die Reihenfolge der Ermäßigungsstufen richtet sich nach den Geburtsdaten der Kinder.

§ 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Schüler/eine Schülerin Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. Fächern, so wird für jedes Fach 8 % Ermäßigung gewährt.

§ 6 - Familienpass/Sozialpass

Familien- und Sozialpassinhaber/innen erhalten 20 % Ermäßigung auf die Gebühren nach Abzug der anderen Ermäßigungen.

Die Familienpassermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage bei der Musikschule an gewährt.

§ 7 – Ermäßigung für den Besuch eines Ergänzungsfaches

Schüler / Schülerinnen, die die Unterrichtsform 1/45 oder 1/60 besuchen und gleichzeitig an einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten auf die Jahresgebühr 15 % Ermäßigung nach Abzug aller anderen Ermäßigungen.

§ 8 – Unterrichtsausfall

Bei krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall bemüht sich die Musikschule um einen Nachholtermin. Ist dies nicht möglich, wird ab zweimaligem Unterrichtsausfall pro Schuljahr der ausgefallene Unterricht erstattet. Unterricht, der durch private Gründe der Lehrkraft ausfällt, wird nachgeholt. Unterricht, der durch Gründe, die die Eltern bzw. Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu vertreten haben, ausfällt, wird nicht nachgeholt oder erstattet.

Die in einem Schulhalbjahr kalendarisch vorgesehenen gesetzlichen Feiertage bleiben bei der Unterrichtsplanung von vornherein unberücksichtigt.

§ 9 – Schuleigene Instrumente

Für die Benutzung eines schuleigenen Instrumentes wird eine monatliche Gebühr von 6,00 EURO erhoben; liegt der Anschaffungswert über 1.000,00 EURO, beträgt die monatliche Gebühr 9,00 EURO.

Zur Zahlung sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung der Rechnung. Wird ein Instrument im Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist die Gebühr für das angefangene Halbjahr voll zu entrichten.

Während der Ausleihzeit kommt der Benutzer/die Benutzerin für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

§10 – Ausnahmeregelung – Sozialermäßigung

In besonderen Fällen kann der/die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin oder in seinem/ihrer Auftrag der Referatsleiter/die Referatsleiterin von den Vorschriften der Gebührensatzung abweichen.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 14.12.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

127 Bekanntmachung der 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerung der Stadt Langenfeld Rhld.

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001,

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende 30. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 10.12.1980 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert

durch die 29. Nachtragssatzung vom 22.12.2009, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,89 €

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- a) für die Ableitung der Abwässer von 0,93 €/cbm und
- b) für die Reinigung der Abwässer von 0,96 €/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,60 € jährlich erhoben.

In § 4 Absatz 1 wird neu eingefügt:

- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

In § 4 wird neu eingefügt:

- (4) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten/ überbauten und/oder befestigten Fläche wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, in dem die Veränderung erfolgt ist.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 15.12.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

128 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Anliegerstraße** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Am Markt:

Abschnitt zwischen der „Trompeter Straße (L 294)“ und der „Virneburgstraße“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 7, Flurstücke 458 und 1318, sowie Flur 8, Flurstück 156 und 430 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 478 und 501 sowie eine Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 9, Flurstück 638),

inklusive

- a) der südlich von dem zuvor beschriebenen Abschnitt der Straße „Am Markt“ abzweigenden „Schleife“ südlich und westlich einer dort vorhandenen Grünfläche (mit integriertem Denkmal) (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1316),
- b) dem südlichen „Ast“ der Straße „Am Markt“ zwischen dem oben beschriebenen Abschnitt der „Trompeter Straße (L 294)“ und der „Virneburgstraße“ im Nordosten und den südlich angrenzenden Straßen „Trompeter Straße (L 294)“ und „Locher Weg“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 7, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1316) und
- c) der nordöstlich von dem oben beschriebenen Abschnitt der Straße „Am Markt“ zwischen der „Trompeter Straße (L 294)“ und der „Virneburgstraße“ abzweigenden Stichstraße (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 8, Flurstück 488).

August-Stader-Straße:

(Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 4, Flurstück 242 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 301)

Kölner Straße:

Nur Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Kölner Straße 8, 8 a, 8 b, 8 c, 8 d und 8 e“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 36, Flurstücke 284, 287 und 289)

Ritterstraße:

Nordwestlich von der „Ernst-Telling-Straße“ abzweigende Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Ritterstraße 1, 1 a, 3, 3 a, 5, 5 a, 7 und 7 a“ (Grundstücke Gemarkung Immigrath, Flur 5, Flurstücke 112, 222 und 245)

Hüsgen:

Komplett, inklusive der östlich von der „Hauptachse“ der Straße „Hüsgen“ abzweigenden Stichstraße zu den

Grundbesitzümern „Hüsgen 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32“ (Grundstücke Gemarkung Richrath, Flur 7, Flurstück 338 sowie Flur 8, Flurstücke 1133 und 1146 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1099, 1130 und 1151)

Heckenstraße:

Abschnitt zwischen der Straße „An der Linde“ bzw. der „Baumberger Straße“ im Norden und der Höhe des östlich von der „Heckenstraße“ abzweigenden Weges (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 12, Flurstück 154) bzw. des westlich von der „Heckenstraße“ abzweigenden Weges (Grundstück Gemarkung Berghausen, Flur 12, Flurstück 52) (Grundstücke Gemarkung Berghausen, Flur 11, Flurstücke 122 und 301 sowie Flur 12, Flurstücke 80, 155, 157, 159 und 161 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 241)

In der Hofwies:

Abschnitt zwischen der „Kirchstraße“ im Westen und der Höhe der östlichen Grenze des Grundbesitzes „In der Hofwies 45“ (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 5, eine Teilfläche aus dem Flurstück 153),

inklusive

dem Abschnitt der Straße „In der Hofwies“ zwischen dem zuvor beschriebenen Abschnitt der Straße „In der Hofwies“ im Süden und der „Kirchstraße“ im Norden (Grundstück Gemarkung Wiescheid, Flur 5, Flurstück 152).

Seidenweberstraße:

Nur Stichstraße zwischen (dem Kreisverkehr in ...) der „Rheindorfer Straße (L 108)“ im Osten und der Höhe der Grundbesitzümer „Seidenweberstraße 1 und 3“ im Westen (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 567 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1231 und 1256).

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **verkehrsberuhigter Bereich** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Landwehrfeld:

Komplett, inklusive der nördlich abzweigenden Stichstraße zu den Grundbesitzümern „Landwehrfeld 14, 16, 18, 20 und 22“ (Grundstücke Gemarkung Wiescheid, Flur 10, Flurstücke 142, 143, 166, 169, 174, 176, 186 und 193 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 171 und 173)

Färberstraße:

Abschnitt zwischen der „Hitdorfer Straße“ und der „Hausinger Straße“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 608 und 610, sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 1172),

inklusive

der östlich davon abzweigenden „Ringstraße“ und den davon südlich und westlich abzweigenden Stichstraßen (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 521, 543, 584 und 1222, sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 1175), ohne

- a) dem östlich abzweigenden Fußwegbereich (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 542), und
- b) dem nördlich und dann westlich abknickend abzweigenden Fußwegbereich

(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1175)

Seidenweberstraße:

Abschnitt zwischen der „Seidenweberstraße“ (Anliegerstraße) im Norden (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 567 sowie jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 1231 und 1256) und der „Färberstraße“ im Westen, (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1172),

inklusive

der östlich bzw. südlich davon abzweigenden „Ringstraße“
(Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 527, 528, 587 und 591)

ohne

- a) den nördlich und dann westlich abknickend abzweigenden Fußwegbereich
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 589)
- b) den nördlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 50, 52, 54 und 56“ gelegenen Fußwegbereich
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 603)
- c) den östlich davon abzweigenden Fußwegbereich nördlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 596)
- d) den östlich davon abzweigenden Fußwegbereich südlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 598)
- e) den östlich gelegenen Fußwegbereich östlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 100, 102, 104, 106, 108, 110 und 112“
(Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 531 und 600) und
- f) den westlich und südlich des Lärmschutzwalles verlaufenden Fußwegbereich östlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 26, 28, 30, 32, 34, 90, 92, 94, 96 und 98“
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 595)

Zum Galkhausener Bach:

Komplett
(Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 14, Flurstücke 249 und 389)

ohne

den Fuß- und Radwegbereich, gelegen zwischen den Grundbesitztümern „Zum Galkhausener Bach 50 a und 56 a“
(Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 14, Flurstück 284)

Teichweg:

Abschnitt zwischen der „Sandstraße“ und der „Bergstraße“, inklusive südlich abzweigender Stichstraße mit Wendepplatz und davon östlich, südlich und westlich abzweigende Stichstraßen
(Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 10, jeweils eine Teilfläche aus den Flurstücken 725, 727 und 1042)

Burgstraße:

Nur Stichstraße zu den Grundbesitztümern „Burgstraße 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41 und 43“
(Grundstück Gemarkung Immigrath, Flur 20, eine Teilfläche aus dem Flurstück 667)

Folgende Straße in der Stadt Langenfeld Rhld. wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fuß- und Radwegbereich** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Zum Galkhausener Bach:

Fuß- und Radwegbereich, gelegen zwischen den Grundbesitztümern „Zum Galkhausener Bach 50 a und 56 a“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 14, Flurstück 284).

Folgende Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW S. 1028 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke – **Fußwegbereich** – (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW in der zurzeit geltenden Fassung) überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar mit Wirkung des auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Widmung folgenden Tages:

Färberstraße:

Fußwegbereich, gelegen südlich der Grundbesitztümer „Hitdorfer Straße 28, 28 a, 28 b und 28 c“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 542)

Färberstraße:

Fußwegbereich, gelegen südlich der Grundbesitztümer „Färberstraße 3, 3 a, 3 b und 3 c“ sowie westlich der Grundbesitztümer „Färberstraße 9 a, 9 b, 9 c, 9 d und 9 e“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, eine Teilfläche aus dem Flurstück 1175)

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen nördlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 2, 4, 6, 8 und 10 sowie östlich des Grundbesitzes „Seidenweberstraße 10“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 589)

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen nördlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 50, 52, 54 und 56“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 603)

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen nördlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 596)

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen südlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 598)

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen östlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 100, 102, 104, 106, 108, 110 und 112“ (Grundstücke Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstücke 531 und 600) und

Seidenweberstraße:

Fußwegbereich, gelegen westlich und südlich des Lärmschutzwalles entlang der „Rheindorfer Straße (L 108)“ bzw. östlich der Grundbesitztümer „Seidenweberstraße 26, 28, 30, 32, 34, 90, 92, 94, 96 und 98“ (Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 19, Flurstück 595)

Die exakten Lagen der zuvor aufgeführten gewidmeten Grundflächen (Flurstücke oder Teilflächen daraus) können bei Bedarf während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften, Zimmer 275 (II. Etage des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld Rhld., in Lageplänen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese "Bekanntmachung der Widmung der zuvor genannten Straßen für den öffentlichen Verkehr" kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

40764 Langenfeld Rhld., den 14.12.2010
Stadt Langenfeld Rhld.
Der Bürgermeister
gez. Frank Schneider